

Satzung der Turn- und Sportgemeinschaft Fechenheim 1860 e. V.

I. Grundlagen des Vereins

§1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Turn- und Sportgemeinschaft Fechenheim 1860 (TSG Fechenheim 1860), im folgenden „Verein“ genannt. Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer 73 VR 4562 eingetragen.
- 2) Der am 24. September 1962 gegründete Verein führt die Tradition seiner Rechtsvorgänger, nämlich des Turnvereins 1860 Fechenheim und der Sportgemeinschaft 1885 Fechenheim, sowie der im letzteren Verein aufgegangenen Freien Turnerschaft fort.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Sports in all seinen Ausprägungen und Formen.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen und Kursen,
 - b) Einrichtung und Erhaltung von Sportanlagen.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 6) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§3 Grundsätze der Vereinstätigkeit, der Mitgliedschaft und Anforderungen an die Tätigkeit im Verein

- 1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- 2) Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.
- 3) Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
- 4) Mitglieder, die sich innerhalb und außerhalb des Vereins unehrenhaft verhalten, insbesondere durch die Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole, werden aus dem Verein ausgeschlossen.

- 5) Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen des Vereins in dieser Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Vereins eintreten und sie durchsetzen.

II. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Minderjährige

§4 Mitgliedsarten

- 1) Der Verein hat folgende Mitglieder
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) außerordentliche Mitglieder
 - c) fördernde Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
 - e) Ehrenvorsitzende
- 2) Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen.
- 3) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
- 4) Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen. Sie sind beitragsfrei und haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- 5) Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands Mitglieder ernennen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.
- 6) Vorsitzende, die sich während ihrer Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden berufen werden.

§5 besondere Mitgliedsform

- 1) Mitglieder können für einen bestimmten Zeitraum eine von vornherein zeitlich befristete Mitgliedschaft im Verein erwerben. Der Zeitraum ist monatlich gestaffelt und ergibt sich aus den fachlichen Angeboten des Vereins.
- 2) Die Höhe des Beitrags für die Kurzmitgliedschaft ergibt sich aus der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen, geändert und aufgehoben wird. Der Mitgliedsbeitrag für Kurzmitglieder ist nicht zurückzahlbar, auch wenn die Angebote des Vereins – gleich aus welchem Grund – nicht genutzt werden können.
- 3) Kurzmitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- 4) Für Kurzmitglieder gelten im Übrigen die Regelungen dieser Satzung, insbesondere zu den Rechten und Pflichten.

§6 Allgemeine Pflichten der Mitglieder gegenüber dem Verein

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Adressänderungen
 - b) die Mitteilung von Änderungen der Bankverbindung
 - c) die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
- 2) Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seinen Pflichten nach Absatz 1) nicht nachgekommen ist, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.
- 3) Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Pflichten nach Absatz 1) nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.

§7 Mitgliederrechte der minderjährigen Vereinsmitglieder

- 1) Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr und Personen, die als geschäftsunfähig i. S. d. Bestimmungen des BGB gelten, können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt haben.
- 2) Der in Absatz 1 aufgeführte Personenkreis übt die Mitgliederrechte im Verein, soweit es sich um sportbedingte Rechte handelt, persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung dieser Rechte ausgeschlossen. Diese Mitglieder und deren gesetzlichen Vertreter sind auch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.
- 3) Die gesetzlichen Vertreter dieser Vereinsmitglieder verpflichten sich in der Aufnahmeerklärung, für die Beitragsschulden der von ihnen vertretenen aufzukommen.

§8 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
- 2) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt.
- 3) Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.
- 4) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- 5) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Verein und der Zahlung des Aufnahmebeitrags.
- 6) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf eine Aufnahme in den Verein.

§9 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) freiwilligen Austritt
 - b) Streichung aus der Mitgliederliste
 - c) Ausschluss aus dem Verein oder
 - d) Tod des Mitglieds
- 2) Der freiwillige Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis
 - a) zum 31.05. d. J. und wird mit Ende des 1. Halbjahres wirksam oder
 - b) zum 30.11. d. J. und wird mit Ende des Jahres wirksam.Das Mitglied ist für den rechtzeitigen Zugang der Kündigung verantwortlich.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.
- 4) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.

- 5) Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen (Datum des Poststempels) eine schriftliche, mit Begründung versehene Beschwerde beim Vorstand eingelegt werden. Auf diese Satzungsbestimmung ist in der Benachrichtigung ausdrücklich hinzuweisen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Während des Ausschlussverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.
- 6) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
- 7) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

III. Beitragswesen

§10 Beitragsleistungen- und Pflichten

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten, die auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten:
 - a) eine Aufnahmebeitrag
 - b) ein jährlicher Mitgliedsbeitrag
 - c) Abteilungsbeiträge
 - d) Angebotsbeitrag
- 3) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen. Diese sind vom Vorstand festzusetzen.
- 4) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Anfang des Monats, in dem die Beitrittserklärung erfolgt ist.
- 5) Mitglieder, die durch vorübergehende wirtschaftliche Notlage zur Zahlung der Beiträge außerstande sind, können auf Antrag an den Vorstand eine Stundung der Beiträge erwirken. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Stundung ist befristet und darf die Dauer von 12 Monaten nicht überschreiten. Nach Ablauf der Frist ist das Mitglied zur Wiederaufnahme der Beitragszahlungen verpflichtet. Auf die Nachzahlung der gestundeten Beiträge kann durch Beschluss des Gesamtvorstands verzichtet werden.
- 6) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- 7) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 8) Wenn durch das zulässige Organ des Vereins Beitragserhöhungen beschlossen werden, können diese auch rückwirkend in Kraft treten, wenn dies ausdrücklich Gegenstand des Beschlusses ist.
- 9) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Vorstand in der Beitragsordnung regeln.

§11 Erhebung von Umlagen

- 1) Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (z. B. nicht vorhersehbare Verschuldung des Vereins, Finanzierung eines Projekts oder größere Aufgaben.)
- 2) In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 50 % des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrags nicht übersteigen.

IV. Die Organe des Vereins

§12 Vereinsorgane

- 1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§13 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

- 1) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Ablauf der Amtszeit, dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neugewählten Nachfolger im Amt.
- 2) Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- 3) Die weiblichen Mitglieder der Vereinsorgane führen ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form.
- 4) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.

V. Vergütungen im Verein

§14 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 1) Die Satzungsämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2) Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
- 3) Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs. 2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
- 6) Beauftragte des Vereins und die Inhaber von Vereins- und Satzungsämtern, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- 7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen angemessen und üblich sind und mit Belegen auf Aufstellungen, die prüfbar sein müssen, einzeln nachgewiesen werden.
- 8) Vom Vorstand können per Beschluss, im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten, Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

VI. Mitgliederversammlung

§15 Ordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins.
- 2) Die Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt.

- 3) Der Termin und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand vier Wochen vorher schriftlich angekündigt. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gem. § 126 a BGB erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte E-Mail-Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.
- 4) Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung einzureichen. Diese Anträge müssen dem Vorstand mindestens acht Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Dringlichkeit zustimmen.
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied nach § 26 BGB geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlung die Leitung für die Dauer des Wahlgangs einer anderen Person übertragen werden.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Medienvertretern beschließt die Mitgliederversammlung.
- 8) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - b) Entlastung des Vorstands auf Grundlage der Berichte der Rechnungsprüfer
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - d) Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer
 - e) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - f) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften
 - g) Beschlussfassung über eingereichte Anträge

§16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 50 stimmberechtigte Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe oder die Kassenprüfer einen schriftlichen Antrag darauf stellen.
- 2) Es gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.

VII. Vorstand

§17 Vorstand

- 1) Den Vorstand des Vereins bilden
 - a) der Vorsitzende
 - b) der stellvertretende Vorsitzende
 - c) der Kassenwart
 - d) die Ressortleiter
 - i. *Sport*
 - ii. *Kinder- und Jugendsport*
 - iii. *Presse- und Öffentlichkeitsarbeit*
 - e) bis zu drei Beisitzer

- 2) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- 3) Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre.
- 4) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Es sind getrennte Wahlvorgänge für jede Vorstandsfunktion durchzuführen.
- 5) Die Wahlen werden wie folgt durchgeführt:
 - a) der Vorsitzende, der Ressortleiter Sport und die Beisitzer werden gemeinsam in der Mitgliederversammlung, erstmals 2012 gewählt.
 - b) der stellvertretende Vorsitzende und der Ressortleiter Kinder- und Jugendsport werden gemeinsam in der Mitgliederversammlung, erstmals 2013 gewählt.
 - c) der Kassenwart und der Ressortleiter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit werden gemeinsam in der Mitgliederversammlung, erstmals 2014 gewählt.
- 6) Für das Jahr 2012 gilt folgende Übergangsregelung:
 - a) der stellvertretende Vorsitzende und der Ressortleiter Kinder- und Jugendsport werden gemeinsam als Übergangsperiode nur für ein Jahr gewählt. Für die dann in 2013 anstehende Wahl der beiden Vorstandsfunktionen gilt Abs. 5).
 - b) der Kassenwart und der Ressortleiter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit werden gemeinsam als Übergangsperiode nur für zwei Jahre gewählt. Für die dann in 2014 anstehende Wahl der beiden Vorstandsfunktionen gilt Abs. 5).

§18 Aufgaben, Zuständigkeiten und Arbeitsweise des Vorstands

- 1) Der Vorstand gem. § 17 Abs. 2) führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Verein wird durch gemeinsam abgegebene Willenserklärungen zweier Vorstandsmitglieder vertreten.
- 2) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bücher und Grundlagen für die Haushaltsrechnung unter Beachtung der steuerrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften geführt werden.
- 3) Der Vorstand bedient sich bei seiner Aufgabenerledigung der Geschäftsstelle.
- 4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so besetzt der verbleibende Vorstand das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- 5) Der Vorstand führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.
- 6) Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.
- 7) Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen.
- 8) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn
 - a) eine Verletzung von Amtspflichten
 - b) der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren.

VIII. Beschlussfähigkeit, Stimmrecht, Abstimmungen, Wahlen, Protokolle

§19 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1) Stimmrecht in den Abteilungsversammlungen und der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu.
- 2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist nicht zulässig. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
- 3) Mitglieder, die mit ihren Beitragspflichten nach dieser Satzung gegenüber dem Verein in Verzug sind, sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
- 4) Wählbar in alle Gremien und Organe des Vereins und seine Abteilungen sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

§20 Beschlussfassung und Wahlen

- 1) Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine andere Regelung vorsieht.
- 2) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 3) Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern die Satzung an anderer Stelle keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für die Wahlvorgänge.

§21 Protokolle

- 1) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
- 2) Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in die Protokolle der Mitglieder- und Abteilungsversammlungen und können binnen einer Frist von vier Wochen schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt eines Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen.

IX. Untergliederung, Abteilungen, Abteilungsleiter

§22 Grundsätzliches

- 1) Der Verein ist ein Mehrspartenverein. Er unterhält eine unbestimmte Anzahl rechtlich unselbständiger Abteilungen.
- 2) Keine dieser Abteilungen darf im Vereinsleben so dominieren, dass andere, weniger starke Abteilungen durch die Aktivitäten einer mitgliedsstarken Abteilung verdrängt oder beeinträchtigt werden.
- 3) Es ist vorrangige Aufgabe des Vorstands, den Solidargedanken des Vereins zu fördern und bei den anstehenden Entscheidungen zu beachten.
- 4) Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Gesamtverein voraus.
- 5) Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebs des Vereins ist die Aufgabe der einzelnen Abteilungen.

§23 Stellung der Abteilungen

- 1) Die Abteilungen können nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten.

- 2) Löst sich eine Abteilung auf oder gründet eine Abteilung einen neuen, eigenen Verein, so verbleibt das gesamte bisherige Abteilungsvermögen Vermögen des Gesamtvereins.
- 3) Neue Abteilungen können nur durch Beschluss des Vorstands gebildet werden.
- 4) Abteilungsveranstaltungen von größerer oder überörtlicher Bedeutung müssen vom Vorstand genehmigt werden.
- 5) Soweit Abteilungen oder deren Organe und Organmitglieder gegen Regelungen in diesem Teil der Satzung verstoßen und der Verein deshalb Aufwendungen hat, sind diese verpflichtet, dem Verein diese Aufwendungen zu erstatten.
- 6) Über alle Sitzungen und Beschlüsse der Abteilungsorgane und -gremien ist ein Protokoll zu führen, das dem Vorstand unaufgefordert binnen vier Wochen in Abschrift auszuhändigen ist.
- 7) Die Abteilungsleiter werden von ihren Abteilungen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

X. Kassenprüfer

§24 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder drei Kassenprüfer für die Amtsdauer von drei Jahren, von denen in jedem Jahr einer ausscheidet. Für den jeweils ausscheidenden Kassenprüfer hat eine Neuwahl zu erfolgen.
- 2) Zum Kassenprüfer kann nur gewählt werden, wer nicht dem Vorstand angehört.
- 3) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins, einschließlich der Abteilungskassen und etwaiger Barkassen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
- 4) Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

XI. Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

§25 Datenschutz

- 1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
- 2) Als Mitglied verschiedener Bundes-, Dach- und Fachverbänden, wie beispielsweise des Landessportbundes Hessen oder des Hessischen Behinderten- und Rehabilitations-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben im Verein werden die vollständige Adresse mit Telefon- und Telefaxnummern, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein gemeldet.
- 3) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein usw.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

- 4) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos und personenbezogene Daten von seiner Homepage.
- 5) In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.
- 6) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- 7) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- 8) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

XII. Haftung, Haftungsausschluss

§26 Haftung ehrenamtlich Tätiger

- 1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§27 Haftungsbeschränkung

- 1) Die Haftung aller Organmitglieder des Vereins und seiner Abteilungen, der besonderen Vertreter nach § 30 BGB oder der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

XIII. Vereinsordnungen

§28 Vereinsordnungen

- 1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- 2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- 3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- 4) Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - a) Geschäftsordnung für die Organe des Vereins,
 - b) Beitragsordnung,
 - c) Ehrungsordnung,
 - d) Abteilungsordnung.
- 5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

XIV. Satzungsänderung

§29 Satzungsänderung und Zweckänderung

- 1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 2) Zu einem Beschluss, der eine Zweckänderung beinhaltet, ist die Zustimmung aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

XV. Schlussbestimmungen und Vermögensanfall

§30 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- 1) Die Selbstauflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) In dieser Versammlung müssen mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- 3) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

- 4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
- 5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Frankfurt am Main, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich nur zur Förderung des Sports in Frankfurt, möglichst im Stadtteil Fechenheim, verwendet werden darf.
- 6) Ist die Stadt Frankfurt mit dieser Verpflichtung nicht einverstanden, so fällt das Vereinsvermögen mit gleicher Maßgabe an den Landessportbund Hessen e. V. oder dessen steuerbegünstigten Rechtsnachfolger.

§31 Gültigkeit der Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 27.10.2011 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 2) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.